

"Atenschutzflaschen und Atenschutzgeräte im Blickpunkt Europäischer Richtlinien"



Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte (PED)

Allgemeines

- Richtlinie vom 29. Mai 1997
- Anwendung seit 29. November 1999, CE-Kennzeichen
- Ende der Übergangsfrist 29. Mai 2002

- keine Berichtigungen oder Erweiterungen
- aktuell laufende Anpassung an Neuen Rechtsrahmen (EU-Verordnung 765/2008/EG über Akkreditierung und Marktüberwachung sowie EU-Beschluss 768/2008/EG über Vermarktung) und CLP-Verordnung (1272/2008/EG über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen), Veröffentlichung neuer Richtlinie in 2014 geplant

- Anhang I mit grundlegenden Sicherheitsanforderungen
- Harmonisierte Normen als Konformitätsvermutung
- Konformitätsbewertungsverfahren nach Gefährdungspotenzial

- über 200 Leitlinien zur Auslegung der Richtlinie, Revisionen dieser und weitere neue Leitlinien in Arbeit, u. a. zu Baugruppen



Richtlinie 2010/25/EU über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) Allgemeines

- Richtlinie vom 16. Juni 2010 (alte Richtlinie 1999/36/EG vom 29. April 1999)
- Anwendung seit 20. Juli 2010, PI-Kennzeichen
- Ende der Übergangsfrist für bestehende Baumusterzulassungen
31. Dezember 2012, keine Übergangsfrist für Überwachungen
- keine Berichtigungen oder Erweiterungen
- noch keine Leitlinien zur Auslegung der Richtlinie, jedoch in Diskussion
- Grundlegende Sicherheitsanforderungen sind in Internationalen
Gefahrgutvorschriften (ADR/RID/ADN) enthalten
- gleiches Konformitätsbewertungsverfahren (bis auf geringe Ausnahmen)
für alle ortsbeweglichen Druckgeräte
- bis ADR 2007: Referierte Normen als Konformitätsvermutung
- ab ADR 2009: Verbindlichkeit der referierten Normen oder Anerkennung
eines nationalen Technischen Regelwerkes durch die zuständige Behörde



Richtlinie über Druckgeräte (PED)

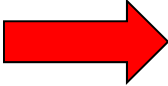
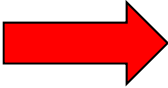
Flaschen für Atemschutzgeräte

- Frage der Zuordnung von Flaschen für Atemschutzgeräte, Antrag Deutschlands über ADCO (Marktüberwachungsgruppe der Kommission) und WGP (Arbeitsgruppe Druck) an Rechtsdienst der Kommission zur Klärung, ob diese in den Geltungsbereich der PED fallen oder nicht -> **JA** !
- Art. 1 Abs. 3.19 der noch gültigen PED:
"Nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen
von den ADR-, RID-, IMDG- und ICAO-Übereinkünften erfasste Geräte."
- zukünftige PED verweist zusätzlich auf TPED, die in sowohl in der alten als auch neuen Fassung Flaschen für Atemschutzgeräte explizit ausnimmt
- Art. 3 Abs. 1.1 und Anhang II Diagramm 2 der noch gültigen (jedoch auch zukünftigen) PED:
"Die angeführten Druckgeräte müssen die im Anhang I genannten grundlegenden Anforderungen erfüllen ... **Flaschen für Atemschutzgeräte**"
und "Diese sind mindestens in Kategorie III einzustufen."





Leitlinie 1/10 (Flaschen für Atemschutzgeräte)

- Leitlinie zu:** Artikel 1 Abs. 3.19 und Artikel 3 Abs. 1.1 zweiter Spiegelstrich
- Frage:** Fallen Flaschen für Atemschutzgeräte in den Anwendungsbereich der Druckgeräterichtlinie?
- Antwort:** Flaschen für Atemschutzgeräte fallen in den Anwendungsbereich der Druckgeräterichtlinie, z. B.:
- Flaschen für Druckluft, Sauerstoff oder andere atembare Gemische, wie z. B. tragbare Flaschen für Taucher, Feuerwehrleute und Arbeiter, die Asbest bearbeiten.
- Die folgenden Flaschen für Atemschutzgeräte fallen nicht in den Anwendungsbereich der Druckgeräterichtlinie:
- Flaschen für den Einbau in Sauerstoff/Luftzentren in Krankenhäusern
 - kryogene Behältnisse.
- Je nach den Transportverhältnissen können auch die Vorschriften von ADR / RID / IMDG / ICAO Anwendung finden.
-  Wenn der Hersteller beabsichtigt, die Flaschen sowohl für Atemschutzgeräte als auch für den Transport gefährlicher Güter zu verwenden, müssen sie sowohl die Anforderungen der beiden Richtlinien erfüllen als auch mit der CE-Kennzeichnung und der π -Kennzeichnung versehen sein (siehe Leitlinie 1/30).
- Begründung:** Der in Artikel 3 enthaltene spezielle Hinweis auf Flaschen für Atemschutzgeräte schränkt die allgemeine Ausnahme in Artikel 1 Abs. 3.19 ein.
-  Die Richtlinie »Ortsbewegliche Druckgeräte« nimmt speziell Flaschen für Atemschutzgeräte aus (Erwägungsgrund 9 und Artikel 2 Abs. 1).
- Anmerkung:** Ein Atemschutzgerät ist eine persönliche Schutzausrüstung und ist deshalb so ausgelegt, dass es von einer Person getragen werden kann.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am 04.12.2002 und von der Arbeitsgruppe »Druck« am 27.01.2003.

Richtlinie über Druckgeräte (PED)

Beförderung von Flaschen für Atemschutzgeräte

- Gasflaschen sind generell vom ADR (siehe 1.2.1 und 6.2) erfasst und benötigen somit eine ADR-Zulassung (oder TPED-Zertifizierung)

- Ausnahmen im ADR 2013:
 - 1.1.3.1 a) Privattransport für persönlichen Gebrauch, Freizeit/Sport
 - 1.1.3.1 e) Beförderungen im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen
 - 1.1.3.1 e) Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens etc.
 - 1.1.3.2 c) Leertransport für Gase der Klasse A und O, Druck kleiner 2 bar

- Zusätzliche Erleichterung seit ADR 2011/2013:

Sondervorschrift 655 – erlaubt Beförderung von Gasflaschen für Atemschutzgeräte, die nach PED ausgelegt, gebaut und zugelassen wurden, ADR 2011 nur für Druckluft anwendbar, ADR 2013 auch für weitere atembare Gase/Gasgemische (Sauerstoff, Nitrox etc.) anwendbar



Richtlinie über Druckgeräte (PED)

Flaschen für Atemschutzgeräte

- Für Flaschen für Atemschutzgeräte existieren aktuell keine harmonisierten Normen unter der PED.
- Da die Hersteller solcher Flaschen auch TPED-Flaschen herstellen, werden alle Flaschen nach den im ADR zitierten (und für die TPED verbindlich anzuwendenden) Normen ausgelegt und geprüft. Unterschiede existieren jedoch mindestens in der Höhe des Prüfdruckes sowie in der Kennzeichnung, um die Anforderungen des Anhanges I der PED zu erfüllen.
- Gerade diese Unterscheidung birgt u.a. wegen der Verwendung unterschiedlicher Begriffe und Definitionen in PED und TPED in der Praxis Probleme hinsichtlich des Fülldruckes. In Brüssel werden aktuell PED-Leitlinien zur Klarstellung diskutiert.
- Der aus der Anwendung resultierende Unterschied in der größtenteils höheren Anzahl von Befüllungen der Flaschen wird in den ADR-Normen nicht berücksichtigt.



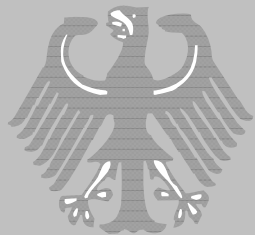
Richtlinie über Druckgeräte (PED)

Flaschen für Atemschutzgeräte

- Ein weiteres Problem stellt die fehlende Definition "Atemschutzgerät" in der PED und im ADR dar.
 - PED-Leitlinie 1/0: (keine Rechtsverbindlichkeit)
Ein Atemschutzgerät ist eine PSA und deshalb so ausgelegt, dass es von einer Person getragen werden kann.
- EN 132:1999 (Atemschutzgeräte - Definitionen)
Atemschutzgerät: persönliche Schutzausrüstung, bestimmt zum Schutz der Atemwege des Gerätträgers gegen das Einatmen von Atmosphären, die üblicherweise negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben würden
- Schlauchversorgte Leichttauchgeräte -> Atemschutzgerät
- Wo werden sonst noch Flaschen für Atemschutzgeräte verwendet?



Richtlinie über Druckgeräte (PED) Flaschen für Atemschutzgeräte



- Die hier verwendeten Flaschen sind im rechtlichen Sinn normale Gasflaschen für technische Gase, unterliegen der TPED (ADR) und müssen mit dem PI-Zeichen gekennzeichnet werden.
- Gleiche Aussage gilt für Flaschen zum Aufblasen von Sprungkissen.

Richtlinie über Druckgeräte (PED)

Ventile für Flaschen für Atemschutzgeräte

- PED: Druckhaltenes Ausrüstungsteil nach Art. 3 Abs. 3
(in einem Mitgliedstaat geltende) "Gute Ingenieurpraxis"
 - PED-Leitlinie 9/1:
 - Auslegung unter Berücksichtigung aller relevanten Sicherheitsfaktoren
 - Fertigung, Prüfung und Auslieferung (mit Benutzungsanweisungen),
dass Sicherheit unter vorhersehbaren Bedingungen während der
gesamten Lebensdauer gewährleistet ist
 - Herstellerverantwortung, keine Benannte Stelle zu involvieren
 - keine CE-Kennzeichnung (nach PED, ggf. nach PSA-Richtlinie)
- TPED (ADR):
 - Verbindlich anzuwendende Norm EN ISO 10297:2006
 - Involvierung Benannter Stelle für Baumusterzulassung sowie erstmalige
Prüfung und Überwachung der Herstellung
 - PI-Kennzeichnung mit Kennnummer der Benannten Stelle



Richtlinie über Druckgeräte (PED) Atemschutzgeräte (Baugruppe)

- PED und TPED:
 - Für Flaschen und Ventile keine Anforderungen zur Verwendung spezieller Eingangs- (Verbindung Flasche/Ventil) und Ausgangs- (Verbindung Ventil/Druckregler) Anschlüsse, jedoch Forderung der Verwendung genormter Anschlüsse und gleicher Anschlüsse zur sicheren Verbindung
 - Genormte Anschlüsse:
 - Eingang: z.B. EN ISO 11363-1:2012 (17E und 25E, ehemals EN 629-1), EN ISO 14245-1:2013 (M18, M25 und M30), früher DIN 477-1
 - Ausgang: z.B. EN ISO 12209:2013, ISO 5145:2008, früher DIN 477-1
- PSA-Richtlinie (89/686/EWG):
 - Harmonisierte Norm EN 137:2006 für Atemschutzgeräte mit Verweis auf Eingangs- und Ausgangs-Anschlüsse nach (noch) ebenfalls harmonisierten Normen EN 144-1:2005 und EN 144-2:1998
 - Andere Anschlüsse jedoch weiterhin zulässig, sofern sicherheitstechnisch akzeptabel und von Benannter Stelle zugelassen



Richtlinie über Druckgeräte (PED) Atemschutzgeräte

- M18 und M25:
 - Unterschiede in der Ausführung des Dichtungsbereiches (z.B. Abdichtung in einer Dreieckskontur (DIN 477-6) bzw. in einem rechteckigen Ringkanal (EN 144-1))
 - Unterschied in O-Ringabmessungen sowie in Entlastungsbohrung (EN ISO 15245-1 und EN 144-1) -> wird voraussichtlich über aktuell laufende Revision der EN 144-1 an EN ISO 15245-1 angepasst

- Kennzeichnung:
 - M25 nach EN ISO 15245: "25P"
 - M25 nach EN 144-1: "EN 144-1", "M 25"
 - M25 nach DIN 477-6: keine Forderung, Bezeichnung "M 25x2 DIN 477"

- M18: Probleme
 - Abbruch von Ventilen (Sollbruchstelle Entlastungsbohrung) -> Revision EN 144-1, Empfehlung: Ventilschutz und/oder gasdichte Verschlussmutter



Richtlinie über Druckgeräte (PED)

Atemschutzgeräte

Schlussfolgerungen

- **Neue Baugruppen i.d.R. nur mit gleichem Anschluss zulassen!**
- **Vorhandene Flaschen und Ventile i.d.R. nur mit gleichem Anschluss verbinden!**
- **Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, bedingen jedoch eine umfassende Beurteilung und Bestätigung durch eine dafür kompetente Stelle (Benannte Stelle beim Inverkehrbringen bzw. zuständige Behörde oder Zugelassene Überwachungsstelle bei im Markt befindlichen Produkten)**



***Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!***

Fragen/Diskussion?

